

Die Militär-Personen dürfen nur mit einem Monatsbetrage verpfändet werden.

Patent vom 27. October 1767.

MZK Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbiethen allen Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten Ständen, Inwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Standes Würde, Amts oder Weesens die in Unserm Erzherzogthume Desterreich unter- und ob der Enns immer sind, Unsre Kaiserl. Königl. Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen:

Nachdeme Wir zum besseren Behufe Unserer Militär-Pensionisten beederley Geschlechts jüngsthin zerschiedene Maaßregeln getroffen, unter andern aber auch zum nöthigen Einhalt derjenigen Pensionisten, welche mit einer unbedachtsamen sorglosen Freyheit sich mit Schulden überhäufen, auch wohl öfters zum Nachstande ihrer treuherzigen Gläubiger mehrerley Cessionen über das nämliche Pensions-Quartal ausstellen, um eines theils diesem Uebel abzuhelfen, anderntheils aber auch

denen dabey öfters unterlauffenden wucherischen Ablösungen hinlänglich zu steuern, gerchtest zu verordnen befunden haben, daß den Militar-Pensionisten beederley Geschlechts künftighin wegen Cedirung, Verhandlung, oder sonstiger Verkümmerung ihrer Militar-Pensionen die Freyheit dergestalt eingeschränket seye, daß dieselbe ohne vorläufig gerichtlicher Bewilligung der ihnen Militar-Pensionisten vorgesezten Gerichtsstelle von ihrer und zwar vom 1sten nächstbevorstehenden Monats Novembris anzufangen, künftighin monatlich zu beziehen habenden Pension von Zeit zu Zeit niemals mehr dann einen einzigen monatlichen Betrag ihrer Pensionen weitershin zu überlassen berechtiget seyn, und daher einem jeden dergleichen Ablöser oder Glaubiger der Militar-Pensionisten beederley Geschlechts, ohne vorläufiger Bewilligung der betreffenden Gerichtsstelle etwas mehrers, dann einen einzigen monatlichen Pensions-Betrag zu leihen, oder durch cession an sich zu bringen, unter wirklichem Verluste ihrer Forderung allerdings verbothen seyn, zugleich aber den Militar-Pensionisten beederley Geschlechts, ohne vorläufig-gerichtlicher Bewilligung außer einem monathlichen Pensions-Betrag auf ein-oder andere Art Schulden zu machen, oder ihre Pensionen zu cediren, oder sonst zu verschreiben, dergestalt eingestellet seyn, daß die Militar-Pensionisten im Betretungsfalle von der ihnen vorgesezten Militar-Gerichtsstelle in Verantwortung gezogen, und nach der allda untereinstens festgesezten Maaßregeln mit der beschaffenen Umständen nach vorgeseheneu Strafe belegt werden solle.

Inmaßen nun vorstehende Unsre ernstlich gemeynte
 Verordnung bey Unsrer Kaiserlich-Königlichen Militar-
 Gerichtsstelle den sammentlichen hierlandes befindlichen
 Militar-Pensionisten beederley Geschlechts zu ihrer un-
 fehlbaren Nachlebung untereinstens kund gemacht wird.

Als befehlen Wir auch euch eingangs gemeldten
 Unsern geist-und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Inn-
 saßen und Unterthanen Unsers Erzherzogthums Dester-
 reich unter und ob der Enß, daß ihr sammt und son-
 ders in Ausborgung baaren Gelds, Waaren, oder an-
 derer Nothwendigkeiten an Unsre Militar-Pensionisten
 beederley Geschlechts euch nach obangeführt-vorgeschr-
 benen Maaßregeln allergehorsamst achten sollet, folgar
 für allem im widrigen zu befahren habenden Verlust
 und Schaden zu hüten wissen möget: dann dieses ist
 Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Un-
 serer Haupt-und Residenzstadt Wien den 27ten Monats-
 tag Octobris, nach Christi unsers Herrn und Seeligma-
 chers Geburt im siebenzehen hundert sieben und sechszi-
 gen Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck

Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caes. Reg. Majestatis
 in Consilio.

Carl Leopold von Moser.

Joseph Martin Edler von Hauer.